



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Rieck
Gesch.-Z.: w 40-1.1-8-89
Telefon: 0355 48 64 0 - 211
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 23 . Dezember 2016

Hauptbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 Zulassungsbescheid

Ihr Schreiben PL-MOW11 vom 31. August 2016
Ihr Schreiben B-OWS1 vom 30. November 2016

Der mit o. g. Schreiben eingereichte Hauptbetriebsplan (HBP) Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 wird hiermit gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), unter dem **Gz: w40-1.1-8-89** zugelassen.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Zulassung ist bis zum **31. Dezember 2019** befristet.
2. Alle im räumlichen Geltungsbereich des HBP vom Landesbetrieb Forst, vom Landesamt für Umwelt, vom Landkreis Spree-Neiße und anderen nach öffentlichem Recht erteilten Genehmigungen bezüglich des Baurechtes, Denkmalschutzes, Naturschutzes, Bodenschutzes und des Landeswaldgesetzes sind dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zeitnah in Kopie zu übergeben. Gleiches gilt auch für anzeigepflichtige Maßnahmen.
3. Dem LBGR ist jeweils bis zum 28. Februar zur Umsetzung des HBP zu nachfolgend aufgeführten Sachverhalten zu berichten (Jahresgespräch):
 - Abbaustände / Kippenentwicklung / Stand Rekultivierung – aktuelle Bilanz
 - geotechnische Schwerpunkte (aktuelle Situation, operative Maßnahmen zur Beherrschung der Störungen)

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7

Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47

BIC-Swift: WELADEDXXX

- Immissionsschutz (u. a. Ist-Immissionswerte, Abrechnung Rahmenprogramm Immissionsschutz, Umsetzung Stand der Technik der Lärminderung, Langzeitmessung)
 - Unfallgeschehen / besondere Betriebsereignisse
 - Brandgeschehen
 - Instandsetzungsschwerpunkte an den Tagebaugeräten (Reparaturplan)
4. Dem LBGR ist jährlich bis zum 15. Januar das Protokoll über die Abstimmung mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. zur Notwendigkeit der Einreichung von Sonderbetriebsplänen (SBP) gemäß der „Richtlinie zu Tagebaugroßgeräten in Braunkohlentagebauen 7/01“ (LBB 2001) zu übergeben.
 5. Bei der Erarbeitung von SBP für wesentliche Änderungen an den Tagebaugeräten ist die Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. rechtzeitig einzubeziehen. Den Antragsunterlagen für den SBP ist jeweils die Stellungnahme der genannten Prüfstelle beizulegen.
 6. Werden Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung, Verwahrung und zum Rückbau untertägiger Anlagen des 2. Lausitzer Flözes im Tagebau Welzow-Süd erforderlich, die nicht Bestandteil des HBP 2017 - 2019 sind, so sind diese rechtzeitig beim LBGR zur Zulassung einzureichen.
 7. Fallen während des Betriebsplanzeitraumes bisher im Betriebsplan nicht dargestellte Abfälle an oder ergeben sich Änderungen der Entsorgungswege, so sind diese, einschließlich des Entsorgungsweges, vor der Entsorgung dem LBGR über den Abfallbeauftragten mitzuteilen.
 8. Dem LBGR ist jeweils bis zum 1. April die Abfallbilanz aus dem Vorjahr zu übergeben.
 9. Die Anlage 2 ist bis zum 30.04.2017 wie folgt zu aktualisieren:
 - Ergänzung des Bewilligungsfeldes "Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, sächsischer Teil" (Feldesnummer 2952) gemäß Bewilligungsbescheid des Sächsischen Oberbergamt vom 01.12.2015 und
 - aktuelle Grenze der Bergbauberechtigung "Welzow" (31-160) an der Landesgrenze Brandenburg/Sachsen.
 10. Alle Standsicherheitsuntersuchungen sowie deren Ergänzungen und Nachträge sind dem LBGR unmittelbar nach deren Erörterung einschließlich entsprechender Erörterungsprotokolle zu übergeben.
 11. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass Arbeiten der LE-B im Bereich der bergrechtlichen Verantwortung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bzw. dessen unmittelbarer Nähe rechtzeitig und umfassend zwischen beiden Unternehmen abgestimmt werden. Noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV dürfen nicht behindert werden. Erforderliche Regelungen sind zwischen den beiden Unternehmen auf privatrechtlicher Basis zu vereinbaren.
 12. Innerhalb der beanspruchten Flächen der LMBV befinden sich Höhenfestpunkte und Trigonometrische Punkte. Soweit diese von den Maßnahmen auf den Flächen der LMBV betroffen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Markscheiderei der LMBV schriftlich zu benachrichtigen.

13. Soweit von den Tätigkeiten der LE-B Grundwassermessstellen der LMBV betroffen sind, ist vor Inanspruchnahme der Flächen der Rückbau und notwendiger Ersatz bzw. die Anpassung der Messstellen mit der LMBV abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung zwischen beiden Unternehmen ist dem LBGR durch die LE-B schriftlich mitzuteilen.
14. Für den zurückzubauenden Teilabschnitt des Nordgrabens im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV ist ein Konzept zur Wiedernutzbarmachung zu erstellen und mit der LMBV abzustimmen. Ebenso sind die erforderlichen Eigentümerzustimmungen einzuholen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
15. Die Protokolle der Brandverhütungsschauen sind dem LBGR zeitnah zu übergeben. Sofern Mängel festgestellt werden, ist das LBGR über deren Abstellung entsprechend den im Protokoll festgelegten Fristen zu unterrichten.
16. Werden bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen erhebliche bzw. gefährliche Mängel festgestellt, sind dem LBGR unverzüglich die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen zu übergeben und über die vorgesehenen Maßnahmen, deren zeitliche Einordnung und die Abstellung der Mängel zu berichten.
17. Bei Einsatz anderer Bindemittel zur Brunnenverfüllung als den zertifizierten Bindemitteln oder den Braunkohlenfilteraschen aus den KW Jänschwalde und Boxberg ist dies dem LBGR vier Wochen vor Beginn mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine aktuelle Analyse des Bindemittels beizufügen, aus der die Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen hervorgeht. Die Brunnenverfüllung mit diesem Material kann erst nach Freigabe durch das LBGR vorgenommen werden.
18. Dem LBGR ist jährlich zum 30.11. eine Auflistung zu Lage, Schadensbildern und möglichen Ursachen aufgetretener Bergschäden vorzulegen. Liegen keine Bergschäden vor, ist eine Fehlmeldung erforderlich.
19. Die Anlage 28 „Maßnahmen gegen Kippenversauerung, Stand vom 31.08.2013“ des HBP ist fortzuschreiben und dem LBGR bis zum 31.01.2018 vorzulegen.
20. Die Ergebnisse der im letzten HBP-Zeitraum durchgeführten Arbeiten bezüglich der Kippenwasserversauerung und das weitere inhaltliche und zeitlich unteretzte Vorgehen im Geltungszeitraum dieses HBP sind dem LBGR bis zum 30.06.2017 vorzustellen.
21. Zum 30. April jeden Jahres sind dem LBGR zu übergeben:
 - der „Jahresabschluss“ des vorangegangenen Jahres,
 - der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses“ und
 - eine Übersicht über die bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen.Die bergbaubedingten Rückstellungen sind in geeigneter Form betriebsstättenbezogen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.
22. Zum 31. Dezember 2017 ist dem LBGR ein nachvollziehbares Konzept über die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und etwaige Nachsorgeverpflichtungen vorzulegen.

Hinweise:

1. Diese Betriebsplanzulassung hat keine Konzentrationswirkung und schließt, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, somit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. Ä. nicht ein.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das LBGR im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Energiemarktes und insbesondere der Lage des Unternehmens prüfen wird, ob die Zulassung des nächsten Hauptbetriebsplanes „Tagebau Welzow-Süd“ mit dem Geltungszeitraum ab 2020 von der Leistung einer Sicherheit gemäß § 56 Abs. 2 BBergG abhängig gemacht wird.
3. Es wird auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht gemäß Lagerstättengesetz i. d. F. vom 02. März 1974, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I 2992) gegenüber dem LBGR hingewiesen.
4. Auf die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (SGD) gemäß § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV), insbesondere für Tätigkeiten der Fremdfirmen, die dem Geltungsbereich des HBP unterliegen, wird hingewiesen. Das SGD hat vor-Ort verfügbar zu sein und die Beschäftigten sind diesbezüglich zu unterweisen.
5. Zeitpunkte und Fristen der Überprüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, Anlagen und Einrichtungen sowie von überwachungsbedürftigen Anlagen entsprechend der im Betriebsplan unter Anlage 16 (Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung) und Anlage 20 (berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) für verbindlich erklärten Vorschriften sind zu beachten.
6. Für den geplanten Bau der Ortsdenkmäler Sagrode, Klein Göhrigk und Kausche ist, soweit erforderlich eine Baugenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.
7. Im Zusammenhang mit der geplanten Verwahrung von Brunnenstandorten mit Filteraschen oder anderen Bindemitteln wird auf die Notwendigkeit der Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim LBGR hingewiesen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die LBGR-Richtlinie für Verwahrungsarbeiten von Filterbrunnen überarbeitet wird. Nach deren Inkraftsetzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich veränderte Anforderungen an die Verwahrungstechnologie ergeben.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das LBGR zu den Erörterungsterminen entsprechend der Richtlinie „Geotechnische Sicherheit“ einzuladen ist
10. Für Flächen, die sich teilweise innerhalb der Grenzen eines Abschlussbetriebsplanes der LMBV befinden, ist Folgendes zu beachten:
 - Solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, sind alle Aktivitäten, die auf diesen Flächen stattfinden, bei der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich anzumelden und eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen.

- Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können.
- Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die LMBV Markscheiderei, im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

Begründung:

I.

Die Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) reichte mit Schreiben vom 31.08.2016 den Hauptbetriebsplan (HBP) Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 zur Zulassung beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ein. Der vorgelegte HBP schließt unmittelbar an den zugelassenen HBP 2014 bis 2016 Tagebau Welzow-Süd an. Der Betriebsrat des Tagebaus Welzow-Süd hat im Rahmen seiner Mitbestimmungsrechte Einsicht in den HBP genommen und stimmt diesem zu.

Mit Schreiben vom 27.10.2016 teilte nunmehr die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) mit, dass nach dem Abschluss des Verkaufes der Vattenfall Europe Mining AG und der Vattenfall Europe Generation AG am 30. September 2016 an die Energetický a Průmyslový Holding (EPH) und PPF Investments am 12. Oktober 2016 die Eintragungen der neuen Unternehmensnamen Lausitz Energie Bergbau AG und Lausitz Energie Kraftwerke AG in das Handelsregister erfolgten. Damit wurden die Umfirmierungen wirksam. Beide Unternehmen werden auch unter der gemeinsamen Marke LEAG auftreten. Darüber hinaus werden alle Rechte und Pflichten aus dem Zuständigkeitsbereich des LBGR gegenüber der Vattenfall Europe Mining AG und deren Rechtsvorgängern erlassenen Zulassungsdokumenten nach der Namensänderung durch die Lausitz Energie Bergbau AG weitergeführt und umgesetzt.

Der HBP Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 befindet sich im Einklang mit den Zielen des Rahmenbetriebsplans (RBP) Tagebau Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, zugelassen vom Oberbergamt des Landes Brandenburg am 28. Dezember 1993 sowie mit den Zielen des Bescheides der Abänderung/Ergänzung 01/98, zugelassen vom Oberbergamt des Landes Brandenburg am 20. März 2000.

Im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des RBP Tagebau Welzow-Süd 1994 bis Auslauf erfolgte nach § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG die Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Darüber hinaus wurden die Gemeinden, deren Aufgabenbereich als Planungsträger berührt ist, beteiligt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung wurde und wird mit dem SBP „Natur und Landschaft“ abgearbeitet. Die Zulassung ist unter w40-1.3-16-97 am 13.01.2014 erfolgt. Auf Grund v. g. Ausführungen war eine Beteiligung des Landesamtes für Umwelt im Zulassungsverfahren zum HBP nicht erforderlich.

Unter Punkt 5 „Immissionsschutz“ des HBP wurde auf rechtliche Beurteilungsgrundlagen und zu erwartende Immissionen und Immissionsschutzmaßnahmen eingegangen und darauf verwiesen, dass diese Gegenstand des am 30.06.2016 eingereichten SBP „Immissionsschutz Tagebau Welzow-Süd 2017 – 2019“ sind. Im Zulassungsverfahren

zum SBP wurden das LfU und die Gemeinden als Planungsträger nach § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG beteiligt, so dass diesbezüglich eine Beteiligung zum HBP entbehrlich war.

Im Zulassungsverfahren zum HBP Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 wurde die LMBV beteiligt, da in deren Bereich der bergrechtlichen Verantwortung bzw. dessen unmittelbarer Nähe eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen des HBP realisiert werden sollen.

Darüber hinaus haben die Rechtsanwälte Günther in Vertretung der Rösch Terra GmbH und der Rösch Agrar GmbH Akteneinsicht in den HBP beantragt sowie in der Folge mit Schreiben vom 12.12.2016 Stellung genommen und beantragt die Zulassung zu versagen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass durch den Tagebau fortlaufend landwirtschaftliche Flächen entzogen werden, ohne dass eine angemessene Existenzsicherung erfolge. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme unter II. eingegangen.

II.

Die Zulassung des HBP Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 war gemäß §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG zu erteilen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist die Zulassung zu erteilen, wenn die unter Ziffer Nr. 1 bis 9 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist hier der Fall. Auf den Inhalt des Hauptbetriebsplanes selbst sowie die Nebenbestimmungen, soweit sie zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich waren, wird verwiesen.

Die Zulassung des HBP Tagebau Welzow-Süd 2017 - 2019 war auch nicht aus Gründen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu versagen, der die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Danach kann die Bergbehörde eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Solche überwiegenden öffentlichen Interessen, die zu einer Beschränkung oder Versagung der Zulassung hätten führen können, liegen nicht vor.

Abweichend von § 52 Abs. 1 BBergG, wonach der HBP für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen ist, wurde die Zulassung dieses HBP für einen Geltungszeitraum von 3 Jahren beantragt. Mit dem HBP erfolgt die kontinuierliche Weiterführung der Abraumförderung und der Kohlegewinnung im Grubenbetrieb. Ein dreijähriger Geltungszeitraum ist aufgrund der technologischen Gegebenheiten sinnvoll. Dem Antrag wird mit der **Nebenbestimmung (NB) 1** entsprochen.

Mit **NB 2** wurde der Antragstellerin aufgegeben, Kopien von allen sonstigen nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen zu übergeben. Damit erhält das LBGR Kenntnis davon, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind, um die Maßnahmen des HBP realisieren zu können.

Die **NB 3** zur Durchführung des Jahresgespräches zum Tagebau Welzow-Süd sichert eine regelmäßige und umfassende Berichterstattung des Bergwerksunternehmers zu wesentlichen Aspekten der Tagebauführung an das LBGR. Sie dient dazu, die im HBP getroffenen Aussagen anhand der aktuellen Situation in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Im HBP-Zeitraum wird eine Reihe von Maßnahmen an Tagebaugeräten durchgeführt bei denen zu prüfen ist, ob dafür ein SBP erforderlich ist. Die diesbezügliche Abstimmung mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. ist rechtzeitig durchzuführen. Es

wird deshalb in **NB 4** festgelegt, dass dem LBGR das Ergebnis der Abstimmung zwischen LE-B und der Prüfstelle bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu übergeben ist. Als Bestandteil dieser SBP ist jeweils die Stellungnahme der Prüfstelle einzureichen (**NB 5**), damit keine separate Beteiligung der Prüfstelle durch das LBGR erforderlich wird.

Mit fortschreitender Tagebauentwicklung werden Altanlagen der Entwässerung (untertägige Grubenbaue, Schächte, Bohraufschlüsse) in Anspruch genommen. Vor deren Inanspruchnahme sind Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung, Verwahrung und zum Rückbau untertägiger Anlagen im Tagebau Welzow-Süd erforderlich. Mit der **NB 6** soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig die Zulassung beim LBGR beantragt wird.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG ist im Zulassungsverfahren die ordnungsgemäße Verwendung oder Beseitigung anfallender Abfälle zu prüfen. Diesbezüglich ist die **NB 7** erlassen worden. Damit wird die erforderliche Kontrolle des LBGR zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung der LE-B gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sichergestellt.

An Hand der **NB 8** kann nachvollzogen werden, welche Abfälle einschließlich deren Menge tatsächlich angefallen sind. Damit wird die erforderliche Kontrolle des LBGR zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung der LE-B gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sichergestellt.

Mit der **NB 9** wird die Karte zu den Berechtsamsfelder aktualisiert.

Im HBP wurde die Frage der geotechnischen Sicherheit der bleibenden und fortschreitenden Böschungen und der Kippenflächen mit ihren Schwerpunkten und wesentlichen Parametern für die Technologie dargestellt. Ergänzend dazu wurde die **NB 10** aufgenommen, die sicherstellt, dass das LBGR die aktuellen Ergebnisse der bodenmechanischen Bearbeitungen umgehend erhält, um im Rahmen der Bergaufsicht auch ggf. weitere Maßnahmen anordnen zu können.

Im HBP-Zeitraum wird eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV bzw. im Übergangsbereich der Verantwortlichkeiten LE-B/LMBV realisiert. Zur Sicherstellung der gegenseitigen rechtzeitigen Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen war die **NB 11** zu erlassen.

Durch die LE-B ist zu prüfen, inwieweit Höhenfestpunkte der LMBV von den geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, ist rechtzeitig für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Die **NB 12** dient der Information der LMBV, damit umgehend Ersatzvermarkung und Einmessung veranlasst werden können.

Die **NB 13** stellt sicher, dass die notwendige Überwachung der Grundwasserstände und der Grundwasserqualität gewährleistet werden kann. Es ist gemeinsam mit der LMBV dabei auch zu prüfen, ob noch vor Rückbau der Grundwassermessstellen Ersatzstandorte zu schaffen sind, oder ob die Schaffung von Ersatzmessstellen nach Abschluss der endgültigen Oberflächenschüttung und -planierung ausreichend ist, ggf. sind Anpassungen vorhandener Messstellen vorzunehmen.

Der zurückzubauende Teilabschnitt des Nordgrabens befindet sich im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV. Diese Flächen befinden im Eigentum Dritter. Mit der **NB 14** wird deshalb gefordert, ein Konzept zur Wiedernutzbarmachung zu erstellen und mit der LMBV abzustimmen. Darüber sind die Zustimmungen der Eigentümer einzuholen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes ist mit der **NB 15** sichergestellt, dass das LBGR über die aktuelle Situation, die festgestellten Mängel und deren Abstellung unterrichtet wird und somit ggf. weitere Maßnahmen treffen kann.

Mit der **NB 16** wird verlangt, die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen von überwachungsbedürftigen Anlagen bei festgestellten erheblichen bzw. gefährlichen Mängeln zu übergeben und über die Mängelabstellung zu berichten. Damit ist die laufende Information des LBGR sichergestellt, so dass ggf. zusätzliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Mit der **NB 17** wird sichergestellt, dass nur geeignetes und zugelassenes Bindemittel für die Sicherung der ehemaligen Brunnenstandorte zur Anwendung kommt.

Im HBP wird ausgeführt, dass im Randbereich von Tagebauen bergbaubedingte Bergschäden nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Da dem LBGR keine konkreten Unterlagen/Daten zu Lage, Schadensbildern und möglichen Ursachen aufgetretener Bergschäden vorliegen, sollen diese dem LBGR übergeben werden. Letzteres ist aber erforderlich, um beispielsweise über die Ausweitung bzw. Verdichtung des Reviernivelements sowie ggf. gesondert vom LBGR zu fordernde Messungen nach § 125 BBergG zu befinden. Dem dient die **NB 18**.

Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd vom 18.12.2008 wurden gegen die Kippenwasserversauerung Nebenbestimmungen aufgegeben, die zwischenzeitlich erfüllt wurden. Die Arbeiten an dieser Thematik wurden fortgeführt und sind zukünftig konsequent weiterzuführen. Die **NB 19** und **20** dienen dem LBGR als Aufsichtsbehörde zur Information über den Stand der Arbeiten und die vorgesehenen weiteren Schritte.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der Lausitz Energie Bergbau AG und seiner voraussichtlichen Entwicklung erfolgt durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht. Durch die Prüfung dieser Berichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer wird davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Die Veränderung der energiepolitischen Rahmenbedingungen in diesem Jahr trifft auch das Kraftwerk Jänschwalde. Entsprechend § 13g Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, müssen als Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele ausgewählte Erzeugungsanlagen vorläufig stillgelegt werden (stillzulegende Anlagen), um die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu verringern. So sind zwei 500 Megawatt Blöcke des Kraftwerkes Jänschwalde in die Sicherheitsbereitschaft zu überführen. Block F ist im Oktober 2018 aus dem Regelbetrieb zu nehmen, ein Jahr später Block E. Im Jahr 2022 beziehungsweise 2023 sind sie dann endgültig stillzulegen.

Inwieweit es mit der Umsetzung der v. g. gesetzlich festgelegten Maßnahmen zu Auswirkungen auf die Entwicklung des Energiemarktes führt und ob damit in Zukunft eine Änderung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens eintreten kann, ist derzeit nicht sicher beurteilbar. Ein Einfluss auf die Bildung bergbaubedingter Rückstellungen kann ebenso nicht ausgeschlossen werden, so dass sich ggf. auch Konsequenzen hinsichtlich der Absicherung der bergrechtlichen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung ergeben. Da der Jahresabschluss die bergbaubedingten Rückstellungen in einem einzigen Betrag ausweist, ist es erforderlich, die Rückstellungen in geeigneter Form betriebsstättenbezogen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

Um die Entwicklung der Unternehmenslage einschließlich der bergbaubedingten Rückstellungen beobachten und bewerten zu können, wurde die **NB 21** erlassen.

Bei dem Tagebau Welzow-Süd handelt es sich um einen großflächigen Tagebau, der nach gegenwärtigem Stand noch auf sehr lange Sicht betrieben werden soll. Die Wiedernutzbarmachung erstreckt sich damit auf sehr große Flächen. Ungeachtet des Geltungszeitraums des Hauptbetriebsplans von 2017 bis 2019 und der aktuellen wirtschaftlichen Situation sind Überlegungen für die darauf folgenden Jahrzehnte zu treffen. Die Ausgestaltung des Zeitraums bis zum Ende der Nutzung von Braunkohle bedarf weit-sichtiger und langfristiger Entwicklungsstrategien. Es ist heute nicht möglich, den zukünftigen energiepolitischen Rahmen und damit die gesamtwirtschaftliche Situation abzuschätzen.

Mit dem Auslaufen der Braunkohlegewinnung sind, unabhängig von dessen Zeitpunkt, unabhängig vom Bergbauunternehmer und unabhängig vom energiepolitischen Rahmen, bestimmte bergbauliche Tätigkeiten und Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Rückbau der baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Rückbau und die Verschrottung von Bergbautechnik, die Rekultivierung und Renaturierung bergbaulicher Flächen, die Gestaltung der Restseeböschungen, die Flutung der Restseen mit anschließender Wasserkonditionierung und die Abgabe von Wässern in die Vorflut.

Mit der **NB 22** wird der Bergbauunternehmer aufgefordert, ein Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen vorzulegen. Dieses ermöglicht die Prüfung, ob für die Erfüllung der Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung in ausreichendem Maße vorgesorgt wird oder ob zukünftig weitere Vorsorgemaßnahmen notwendig werden. Mit der Vorlage des Konzeptes wird nach den gegenwärtigen Umständen die erforderliche Vorsorge in dem gebotenen Umfang und Ausmaß getroffen.

Die Flächeninanspruchnahme stellt auf Grund des Abbaus und der Gewinnung von Bodenschätzen, der Veränderung der Bodengestalt und einer Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der Vegetation, des Verlegens oberirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen sowie der Beseitigung von Gehölzen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Beeinträchtigung eines zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgutes bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die über das einzelne Naturgut hinaus sich auf das Funktionieren des Naturhaushaltes auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Dabei finden die landschaftsästhetischen Funktionen - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft - Berücksichtigung. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Gegenstand des SBP „Natur und Landschaft“.

Die Belange des Immissionsschutzes sind Gegenstand des SBP „Immissionsschutz Tagebau Welzow-Süd 2017 – 2019“. Die Prüfung des SBP hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vorliegen und

die Zulassung zu erteilen ist. Dies erfolgt zeitgleich mit dem HBP. Von daher bedarf es keiner Regelungen zum Immissionsschutz im HBP.

Wie oben dargestellt haben die Rechtsanwälte Günther mit Schreiben vom 12.12.2016 eine Stellungnahme für Ihre Mandanten eingereicht. Darin wurde zunächst die Zulässigkeit des Antrags in Frage gestellt. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine Umfirmierung und nicht um eine Umwandlung der Gesellschaft handelt.

Zudem wurde in dem Schriftsatz eingewendet, dass ein Grunderwerbsverzeichnis oder ein nach Flurstücken differenzierter Plan für die Inanspruchnahme nicht vorhanden sei. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Darstellung nicht im HBP erfolgt ist. Die Angaben wurden aus Gründen des Datenschutzes in einer separaten Unterlage vorlegt. Das LBGR verfügt damit über eine Übersicht zur Grundstückssituation für den gesamten Geltungsbereich des HBP.

Auch trifft es nicht zu, dass die Aussage unter 1.2.2 Grundeigentum inhaltlich falsch ist. Unter diesen Abschnitt des HBP ist aufgeführt, dass für aktuell noch nicht verfügbare Flächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme eine Klärung herbeigeführt wird. Es ist zutreffend, dass für die benannten Flurstücke ein Grundabtretungsantrag gestellt wurde. Insofern wird – soweit es keine anderweitige Einigung gibt - in dem Grundabtretungsverfahren zu klären sein, ob und wann die Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgen darf. Die seitens der Bevollmächtigten erfolgte Annahme, dass nicht von einem erfolgreichen Abschluss der Grundabtretung ausgegangen werden könne, kann derzeit nicht getroffen werden. Vielmehr ist hierzu die Sach- und Rechtslage im Grundabtretungsverfahren zu prüfen und dort auch die Gesamtabwägung durchzuführen.

Des Weiteren wurde vorgetragen, dass die grundsätzlichen Rückgabeabsichten der Bergbautreibenden als ausreichende Gewähr für die Existenzsicherung nicht genügend seien. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen, dass der Abschluss von Verträgen der Privatautonomie der Vertragsparteien unterliegt. Für die geforderte definitive Regelung müsste das LBGR beide Seiten zum einen Vertragsabschluss verpflichten, was nicht möglich ist.

Soweit auf die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei der HBP-Zulassung hingewiesen wurde, so ist dies gegeben. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in dem Umfang in der Bergbaufolgelandschaft hergestellt, wie es der Braunkohlenplan vorsieht.

Die angesprochenen 3000 ha (in Summe für beide Landwirtschaftsbetriebe) wurden in dem Gutachten aus dem Jahre 1997 als ein Richtwert angenommen, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden könne, dass die Existenz gesichert sei. Für die Existenzsicherung spielen neben der Flächenkulisse noch weitere Faktoren (Entschädigungsleistungen etc.) eine Rolle, so dass auch im Falle einer Unterschreitung von 3.000 ha nicht zwangsläufig eine Existenzgefährdung droht.

Im Übrigen ist im o. g. Grundabtretungsantrag vom 04.11.2016 als Anlage 71 eine tabellarische Übersicht über den Entzug und den Zugang an LN-Flächen bezüglich der Rösch Gruppe enthalten. Die Bilanz im Geltungszeitraum des HBP 2017 bis 2019 stellt sich positiv dar, d.h. es könnten mehr Flächen zur Verfügung gestellt, als in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf die Darstellung, dass die Bergbautreibende zuletzt angekündigt habe, über 650 ha landwirtschaftliche Fläche ausgleichlos zu entziehen, ist richtig zu stellen, dass es sich dabei nicht um einen Flächenentzug, sondern um ein Angebot zur Beendigung

aller Rechtsstreitigkeiten („Gesamtpaket“) handelt, welches nicht zum Abschluss kam. Darüber hinaus ist dem LBGR aus dem Schriftverkehr im Grundabtretungsverfahren (betreffend Grundstücke des Pachtvertrages LWL-DW/01-2003) bekannt, dass auch bei Flächen des Pachtvertrages LWL-DW/26-2002 die Ausübung der Verlängerungsoption strittig ist. Die Klärung dieser zivilrechtlichen Streitigkeit obliegt nicht dem LBGR.

Im Ergebnis stehen aus den v.g. Gründen die im Einzelfall noch zu klärenden Grundstückangelegenheiten einer Zulassung des HBP nicht entgegen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin angeordnet. Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug der Betriebsplanzulassung sprechenden öffentlichen Belange sowie der Interessen der Antragstellerin und der entgegen stehenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Hinsichtlich der in die Abwägung einzustellenden Interessen einstweilen vom Vollzug verschont zu bleiben, sind auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache von Belang. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung, was sich im Einzelnen aus folgenden Gründen ergibt:

Für die sofortige Vollziehung der HBP-Zulassung spricht zuvorderst das öffentliche Interesse an der Braunkohlegewinnung im Tagebau Welzow-Süd zwecks Verstromung zur Sicherung der Energieversorgung. Dass die Energieversorgung ein Allgemeinwohlbelang von erheblichem Gewicht ist, hat das Bundesverfassungsgericht in der Garzweiler-Entscheidung im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich bestätigt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Es hat dabei die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet und die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gerechnet, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerfGE 66, 248 <258>; ferner 25, 1 <16>; 30, 292 <323>; 53, 30 <58>; 91, 186 <206>). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft (vgl. BVerfGE 30, 292 <324>). Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammen-

spiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.“ (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 286 f.)

Auch unter den aktuellen energiepolitischen Rahmenbedingungen ist die Nutzung der heimischen Braunkohle weiterhin ein unverzichtbarer Baustein bis zum Erreichen der Energiewende. Unter Berücksichtigung der Einstellung des deutschen Steinkohlenbergbaus bis 2018 und dem Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergienutzung, der schrittweise bis zum Jahre 2022 erfolgen soll, sind konventionelle Kraftwerke auch zukünftig zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit von maßgeblicher Bedeutung (vgl. Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Ein Strommarkt für die Energiewende“, Stand: Juli 2015). Ebenso kommt in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg zum Ausdruck, dass die Braunkohle, nach wie vor als preisgünstiger, im Land vorhandener Energieträger, eine wichtige Säule der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit in Deutschland darstellt.

Mit einer jährlichen Förderung von derzeit 21 bis 23 Mio. t Rohbraunkohle leistet der Tagebau Welzow-Süd einen erheblichen Beitrag zur Versorgung der Kraftwerke, wobei der Anteil für das Kraftwerk Jänschwalde ca. 14 Mio. t/a und für das Kraftwerk Schwarze Pumpe ca. 3 Mio. t/a beträgt. Darüber hinaus versorgt der Tagebau Welzow-Süd auch anteilig das Kraftwerk Boxberg und bis 2017 das HKW Klingenberg. Zudem wird die qualitativ hochwertige und besonders schwefelarme Rohbraunkohle des Tagebaus Welzow-Süd, in Mischung mit schwefelarmer Rohbraunkohle aus dem Tagebau Nochten, im Veredlungsbetrieb Schwarze Pumpe zur Herstellung von Briketts, Braunkohlent Staub und Wirbelschichtkohle eingesetzt. Auch damit dient der Tagebau Welzow-Süd dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Eine Substitution der Versorgung der o. g. Kraftwerke und des Veredlungsbetriebes durch eine Belieferung aus den anderen drei Tagebauen der Antragstellerin scheidet aus. Eine Erhöhung der Fördermenge im Tagebau Jänschwalde ist aufgrund der geologischen Bedingungen nicht möglich. Ebenso sind die Kapazitätsgrenzen der Tagebaue Nochten und Reichwalde mit dem gemeinsamen Kohlelagerplatz Boxberg mit der Versorgung des Kraftwerks Boxberg sowie der anteiligen Versorgung der Kraftwerke Schwarze Pumpe und Jänschwalde ausgeschöpft. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs könnte der Tagebau Welzow-Süd nicht planmäßig weitergeführt werden, so dass die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet wäre.

In Parallele zu diesen öffentlichen Interessen besteht auch ein wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Als Folge des Suspensiveffektes eines Rechtsmittels entstünde der Antragstellerin - zumindest für einen begrenzten Zeitraum - ein Schaden infolge der Nichtnutzung der installierten betrieblichen Anlagen. Gleiches gilt für die Lausitz Energie Kraftwerke AG, als Abnehmer der Rohbraunkohle.

In die Abwägung sind die ggf. gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen keine erhasteten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung. Wie vorstehend ausgeführt, sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG gegeben. Die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. im Zuständigkeitsbereich des LBGR oder anderer Fachbehörden liegen vor bzw. werden vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen eingeholt. Der sofortigen Vollziehung entgegenstehende öffentliche Interessen sind daher nicht ersichtlich. Als

dem Vollzug entgegenstehende private Interessen sind die Belange der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar betroffener Eigentümer und Nutzer sowie die Belange der durch die Auswirkungen des Tagebaus Betroffenen in die Abwägung einzustellen. Die HBP-Zulassung entfaltet keine Gestattungswirkung in Bezug auf die Inanspruchnahme fremder Flächen. Soweit die für den Tagebau benötigten Grundstücke nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, liegen Verträge zur Nutzung vor bzw. sind vor der Inanspruchnahme noch Klärungen herbeizuführen. Der Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Staub- und Geräuschimmissionen wird mit der Zulassung des Sonderbetriebsplans „Immissionsschutz Tagebau Welzow-Süd“ gewährleistet.

Nach Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie der privaten Interessen der Antragstellerin und der möglichen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen ist das LBGR zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt. Dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung der Rohbraunkohle zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung, kommt ein größeres Gewicht zu. Die der Vollziehung entgegenstehenden Interessen sind demgegenüber nachrangig. Schließlich überwiegt auch das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens an der sofortigen Vollziehung, so dass unter Würdigung dieser Interessenlage das besondere Vollzugsinteresse i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben ist.

Verwaltungsgebühren:

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. Tarifstelle 10.3.1.6 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

Rieck

Anlage: 1 Ausfertigung des Hauptbetriebsplanes mit Sichtvermerk